

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 1
2. Risiko- und Potenzialanalyse	Seite 3
3. Personalverantwortung	Seite 4
4. Präventionsschulungen	Seite 5
5. Verhaltenskodex	Seite 6
6. Partizipation	Seite 8
7. Präventionsangebote	Seite 9
8. Beschwerdeverfahren	Seite 9
9. Notfallplan	Seite 10
10. Kooperation mit Fachleuten	Seite 11
11. Aufarbeitung	Seite 12
12. Rehabilitation	Seite 12
13. Qualitäts- und Wissensmanagement	Seite 13

1. Einleitung

Das Jugendzentrum Lengerich ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Durch offene Jugendarbeit sollen Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die in ihrer Freizeitgestaltung weniger durch Aktivitäten in Vereinen und Verbänden eingebunden sind.

Es werden Möglichkeiten geboten, sich unabhängig von Elternhaus und Schule mit Gleichaltrigen (Peer Group) zu treffen, Kontakte zu knüpfen, Perspektiven zu entwickeln, um eigene Interessen erkennen und entfalten zu können. Von kompetenten Ansprechpartnern erhalten Kinder und Jugendliche hier Hilfestellung, Vermittlung und Interessenvertretung bei Problemen und Konflikten.

Träger des Jugendzentrums, das 1974 eröffnet wurde, ist die Stadt Lengerich. Lengerich hat ca. 23.000 Einwohner und ist ein Mittelzentrum mit allen Schulformen und Bildungsmöglichkeiten.

In über hundert Vereinen gibt es zahlreiche Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung auf kulturellem, sozialem, politischem und sportlichem Gebiet. Im Stadtteil Lengerich-Hohne gibt es einen weiteren offenen Jugendtreff in Trägerschaft der Stadt Lengerich, der zwei Mal in der Woche geöffnet ist. Der Stadtjugendring Lengerich e.V. hat seinen Sitz im Jugendzentrum Lengerich.

Das Leitbild des Jugendzentrums Lengerich:

„Wir stellen uns den Herausforderungen, die sich aus der Lebenssituation, der Lebenslage und den Lebenserfahrungen junger Menschen ergibt. Die persönlichen und sozialen Gegebenheiten der Besucher/-innen bestimmen über Inhalte, Methoden und Angebotsformen. Wir wollen mit unserer Arbeit junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Lebenslagen, wollen Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung fördern. Das Jugendzentrum Lengerich steht dabei grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Hautfarbe, offen und versteht sich als Mitglied der kommunalen Familie.“

Aufgaben

Hauptaufgabe ist, Kindern und Jugendlichen aus dem städtischen Nahraum Angebote anzubieten.

Dies geschieht in Form von offener Jugendarbeit

- Haus der offenen Tür
- Programmaktivitäten im Rahmen der Ferien
- Zeltlager
- Arbeitsgemeinschaften/ Kursangebote
- Veranstaltungen wie z.B. Konzert

Akteur/-innen

So vielfältig das Aufgabenfeld der Einrichtung ist, so vielfältig sind auch ihre Akteure/-innen. Für und in der Einrichtung engagieren sich folgende Personen(gruppen):

- Die Mitarbeitenden
- Praktikant/-innen
- FSJler/-innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

An diese Akteure/-innen richtet sich das Schutzkonzept und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen.

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Die Einrichtung möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden und der weiteren Akteure/-innen über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen.
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für die Aktivitäten und Angebote der Einrichtung.
- Definition einer Haltung gegen Gewalt als Positionierung sowohl nach innen (gegenüber den Akteure/-innen) als auch nach außen (gegenüber dem Kreis, der Stadt, etc.).

Diesem Konzept liegen die Anforderungen zugrunde, die sich aus dem Landeskinderschutzgesetz NRW ergeben. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts orientiert sich an den Empfehlungen der Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die Entwicklung von Schutzkonzepten.

Zielgruppen dieses Konzepts

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die Besucher/-innen sowie die Teilnehmenden der Veranstaltungen, Angebote und Projekte der Einrichtung vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Die in diesem Konzept genannten Maßnahmen dienen also

nicht allein dem Schutz von Minderjährigen vor jeder Form von Gewalt, die Maßnahmen dienen ebenso dem Schutz der jungen Erwachsenen, die die Einrichtung besuchen oder an den Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts

Die Einrichtung hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher setzt dieses Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen an. Vielmehr setzt es bereits bei Grenzverletzungen an.

Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, nonverbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher, bereits für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

Des Weiteren legt dieses Schutzkonzept den Fokus nicht nur auf Formen sexualisierter Gewalt. Vielmehr wird jede Form von Gewalt, insbesondere Formen von Kindeswohlgefährdung, in den Fokus gerückt.

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risiko- und Potenzialanalyse, die zu Beginn durchgeführt wurde. Ziele dieser Analyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

Teilnehmende:

Sinnvollerweise werden an einer Risikoanalyse möglichst viele Akteur/-innen der Organisation beteiligt. Denn unterschiedliche Akteur/-innen bringen verschiedene Perspektiven und Blickwinkel ein und ermöglichen so, ein möglichst breites Bild über die Risiko- und Schutzfaktoren zu bekommen. An der Risikoanalyse haben daher teilgenommen:

- Die hauptberuflichen Mitarbeitenden
- Honorarkräfte und Ehrenamtliche
- Die Kinder und Jugendlichen, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen

Für jede der Zielgruppen wurde eine eigene Risiko- und Potenzialanalyse mit spezifischen Fragen entwickelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risiko- und Bestandsanalyse sind im Folgenden zusammengefasst:

Positive Erkenntnisse und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen:

Grundsätzlich ist die Risiko- und Bestandsanalyse sehr positiv ausgefallen. So geben die Kinder und Jugendlichen an, sich in der Einrichtung wohlfühlen und mit Spaß an den Angeboten der Einrichtung teilzunehmen.

Die Kinder und Jugendlichen kennen die Regeln der Einrichtung und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn etwas passiert, mit dem sie unzufrieden sind.

Auch die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen kennen die grundsätzlichen Strukturen der Einrichtung und fühlen sich sicher im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Entwicklungspotenziale und Schlussfolgerungen für das Konzept:

Auch wenn die Risiko- und Potenzialanalyse grundsätzlich sehr positiv ausgefallen ist, gibt es auch Entwicklungspotenzial:

- Mangelnde Sensibilisierung der Honorarkräfte und Ehrenamtlichen für vorhandene Machtgefälle und Hierarchien.
 - Eine Sensibilisierung erfolgt über die Teilnahme an Präventionsschulungen sowie der Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex.
- Fehlende Beschwerdesysteme bzw. unklare Beschwerdesysteme
 - Ansprechpersonen und die Kommunikation dieser finden sich in diesem Konzept unter Beschwerdewege wieder.
- Fehlende Kenntnis über vorhandene Rechte in der Einrichtung auf Seiten der Kinder und Jugendlichen.
 - Rechte und Möglichkeiten der Besucher/-innen werden im Windfang des Hauses durch eine „Hausordnung“ transparent und sichtbar gemacht. Darüber hinaus ist es im Kapitel Qualitäts- und Wissensmanagement mit aufgeführt.
- Nicht ausreichende/ fehlende Kenntnis über Möglichkeiten zur Partizipation.
 - Alle vorhandenen Maßnahmen, die die Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht, sind im Baustein Partizipation aufgeführt.
- Die Risiko- und Potentialanalyse zeigt, dass die Kinder und Jugendlichen durchaus über die Möglichkeiten hinsichtlich des Beschwerdemanagements, ihrer Rechte und Möglichkeiten zur Partizipation bewusst sind und diese leben.
- Eine schriftliche Ausarbeitung und Möglichkeit sich eigenständig zu informieren fehlt bislang.

3. Personalverantwortung

Personalauswahl beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse, das Thema bereits in Vorstellungsgesprächen zu verankern. Dementsprechend reflektiert die Einrichtungsleitung oder zuständige Fachkraft mit allen Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Vorstellungsgesprächen und auch darüber hinaus in den stattfindenden Gesprächen beispielsweise den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz oder konkret die Vereinbarungen des Verhaltenskodexes.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse:

Der §72 a SGB VIII sieht vor, dass Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes

von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Honorarkräften und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Arbeit der Einrichtung entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich machen.

Die Einsichtnahme erfolgt vor der Aufnahme der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen für die **hauptamtlichen Kräfte** der Stadtverwaltung durch den zuständigen Fachdienst 11, Personal und Organisation.

Die Einrichtungsleitung nimmt die Einsichtnahme der Führungszeugnisse **der Honorarkräfte und der ehrenamtlich tätigen Personen** ebenfalls vor Aufnahme der Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme der Führungszeugnisse durch den FD 11 bzw. die Einrichtungsleitung erforderlich. Soweit gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass der Arbeitgeber / Dienstherr automatisch über Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII informiert wird, kann diese wiederkehrende Kontrollprüfung entfallen.

Teamer des Spielmobils und kurzzeitig/kurzfristig eingesetzte Personen unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.

4. Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention von Gewalt, ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Personen die unregelmäßig an Tagesaktivitäten oder Ausflügen teilnehmen werden über den entstandenen Verhaltenskodex sensibilisiert.

Daher ist für alle Personen, die unmittelbaren und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtend.

Die Teilnahme an einer mindestens sechsstündigen Präventionsschulung ist verpflichtend für folgende Personengruppen:

- Einrichtungsleitung
- Mitarbeitende
- Honorarkräfte

- Ehrenamtliche/ Teamer, welche das Zeltlager oder das Spielmobil begleiten, werden durch den Verhaltenskodex geleitet und im Vorfeld ihrer Tätigkeit dadurch sensibilisiert. Zudem unterschreiben Teamer des Spielmobils und Betreuer im Ferienprogramm eine Selbstauskunftserklärung.

Alternativ wird die Teilnahme an einer anderen Präventionsschulung mit ähnlichen Inhalten und ähnlichem Zeitumfang akzeptiert. Nach Absprache mit der Einrichtung Leitung können die anfallen Kosten erstattet werden.

5. Verhaltenskodex

Die Einrichtung steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tragen.

Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein und auch so mit dem Betroffenen kommuniziert werden.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Ich achte darauf, dass jeder Teilnehmende durch den Gebrauch der deutschen Sprache integriert wird.

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe.
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend.
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus.
- Der Rollenwechsel bei eventuellen Ausnahmen muss klar kommuniziert und transparent sein.

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bild und Videomaterial gemacht werden.
- Für die Veröffentlichung von Bild und Videomaterial hole ich mir die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an, die Privatsphäre der anderen Besucher bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen.
- Wenn für meine Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, fordere ich bei Jugendlichen unter 16 Jahren das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.
- Bei der Nutzung von Messagingdiensten z.B. Gruppenchats über WhatsApp, darf lediglich der Administrator in der Lage sein, Nachrichten in die Gruppe zu versenden.

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um, ist dies aus strukturellen Gründen nicht möglich, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin und hole mir ihr Einverständnis ein.
- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der/dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich.
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich ein.

Umgang mit Regeln

- Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte.

- Ich informiere neue Besucher/-innen über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer/ Zelt, sofern dies die räumlichen Strukturen und pädagogischen Abläufe zulassen, ist eine räumliche Trennung jedoch nicht möglich, informiere ich Eltern und Kinder/ Jugendliche im Vorfeld darüber.
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung.
- Bevor ich ein Zimmer /Zelt betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

6. Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung wieder:

- Alle Angebote der OKJA sind freiwillig und niedrigschwellig
- Es besteht die Möglichkeit, Ideen und Veränderungsvorschläge zu Angeboten und Aktionen im Jugendzentrum gegenüber dem hauptamtlichen Personal hervorzubringen. Das kann kleine Alltagsaktionen betreffen oder auch Wünsche zu Fahrten oder für größere Aktionen
- Einmal im Jahr trifft sich das Jugendforum im Jugendzentrum Lengerich. Daran nehmen die Klassensprecher/-innen der weiterführenden Schulen, Ausbildungsvertreter/-innen großer Lengericher Firmen und Vertreter/-innen aus Politik, Verwaltung und Jugendamt teil. Im Forum können Kritik und Wünsche direkt an die entsprechenden Personen herangetragen werden.
- Seit 2018 gibt es den Jugendbeirat Lengerich. Die Arbeit des Jugendbeirats wird in der Konzeption des Jugendzentrums Lengerich unter Punkt 4.4 beschrieben

7. Präventionsangebote

Grundsätzlich ist die pädagogische Arbeit im Jugendzentrum immer gewalt- und suchtpräventiv. Folgende Punkte unterstützen die Prävention in der Einrichtung:

- Räume und Aktionen zum „Sich-Ausprobieren“
- Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen durch Erfolgserlebnisse, Bestätigung und Zuspruch stärken
- Akzeptanz und Respekt fördern
- Offene Gesprächskultur vorleben und anbieten

8. Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die pädagogische Arbeit stetig verbessert werden.

Dementsprechend sind alle Akteur/-innen der Einrichtung ansprechbar und offen für Rückmeldung und Feedback.

Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit.

Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen – und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen/ Beteiligten transparent gemacht werden. Die Einrichtung hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können.

Dies sind:

Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen:

- Die Mitarbeitenden, die direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - Die Mitarbeitenden haben unmittelbar Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
- Die Einrichtungsleitung
 - Nicht immer ist es möglich, sich direkt an die Mitarbeitenden zu wenden. Die Einrichtungsleitung ist für die Kinder und Jugendlichen ebenso ansprechbar.
- Die Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche des Kreisjugendamts Steinfurt
 - Die Beratungsstellen des Kreisjugendamts Steinfurt sind ansprechbar für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung und bieten die Möglichkeit einer anonymen und kostenfreien Beratung.

Die Kinder und Jugendliche werden durch Aushänge und regelmäßiges Ansprechen über die Ansprechpersonen informiert.

Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen

- Die Einrichtungsleitung
 - Die Einrichtungsleitung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle.
- Die Mitarbeitenden
 - Auch alle anderen Mitarbeitenden und Kolleg/-innen sind ansprechbar und unterstützen sich gegenseitig.
- Ansprechpersonen des Kreisjugendamts Steinfurt in Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Steinfurt
 - Die erfahrenen Fachkräfte bieten eine kostenfreie und anonyme Beratung für Personen an, die unsicher sind bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsansätze auf.
- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-2255530) bietet Betroffenen und Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen.

Die Mitarbeitenden werden über die Ansprechpersonen zu Beginn ihrer Einstellung im Rahmen der Einarbeitung informiert.

Eine Liste aller Ansprechpersonen befindet sich im Anhang zu diesem Konzept.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde in Hinblick auf ein vorliegendes oder möglich vorliegendes übergreifendes Verhalten wird dokumentiert.

9. Notfallplan

Auch wenn dieses Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen.

Insbesondere die Verantwortlichen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall vor eine besondere Herausforderung. Für diese Fälle soll folgender Notfallplan Orientierung und Sicherheit geben:

1. Ruhe bewahren
Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.
2. Zuhören und Glauben schenken
Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht.

Wichtig ist vor allem:**Sich Zeit nehmen****Zuhören****Betroffene ernst nehmen****Glauben schenken****Nur notwendige Rückfragen stellen**

3. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?
In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person muss von der verdächtigten Person getrennt werden; akute Kindeswohlgefährdung, ...).
Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. In diesem Fall sollte zunächst eine der Ansprechpersonen informiert und um Rat gefragt werden. Sind diese nicht erreichbar, sollte die Notfallnummer des Jugendamts kontaktiert werden.
4. Dokumentieren
Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.
5. Informieren der Einrichtungsleitung und der hauptamtlichen Fachkräfte
Die Einrichtungsleitung und die hauptamtlichen Fachkräfte sind verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses. Diese nehmen Kontakt zur betroffenen Person auf. Sie treffen die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird und welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Einrichtungsleitung treffen ebenfalls die Entscheidung, ob sie sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle suchen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Einrichtung dazu verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Weiteres regelt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, die zwischen der Einrichtung und dem Kreisjugendamt Steinfurt geschlossen wurde und die diesem Konzept angehängt ist.

10. Kooperation mit Fachleuten

Um Fehlentscheidungen zu vermeiden und um einen möglichst objektiven Blick bei der Begleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, wird bei einem Vorfall eine externe Fachberatung hinzugezogen.

Folgende Fachberatungen und externen Ansprechpersonen stehen hierbei zur Verfügung:

- Erziehungsberatungsstellen die eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Steinfurt haben
(Flyer und Telefonnummern im Anhang)

11. Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb der Einrichtung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und das betroffene Team zu werfen.

Nach einem Vorfall können Irritationen im Team bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen.

Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist die Einrichtungsleitung.

Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person zu suchen.

12. Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren.

Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Der Träger ist verantwortlich für die Rehabilitation und unternimmt folgende Schritte:

- Es wird geprüft, welche Personen in den Vorfall eingebunden wurden und wer Kenntnis darüber erlangt hat. Ebenso wird geprüft, ob der Fall öffentlich geworden ist und ob Medien oder sonstige Öffentlichkeit informiert Kenntnis darüber hatten.
- Diese Personen und weitere Stellen werden darüber informiert, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Gegebenenfalls gibt der Träger eine Stellungnahme heraus.
- Der zu Unrecht beschuldigten Person wird weitere Unterstützung angeboten, beispielsweise in Form von Supervision oder psychotherapeutischer Unterstützung. Werden keine Kosten durch andere Stellen übernommen, wird geprüft, inwiefern die Kosten durch den Träger übernommen werden können.
- es wird geprüft, ob das Team Unterstützung und Beratung, beispielsweise in Form einer Teamsupervision, benötigt.

Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

Der Träger prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und prüft, ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

Ebenso prüft der Träger, ob er die Verantwortung für den Rehabilitationsprozess an andere Personen delegiert.

13. Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts.

Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird das Schutzkonzept regelmäßig alle drei Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Einrichtungsleitung.

Ebenso wird das Schutzkonzept nach jedem Vorfall überprüft und ggf. angepasst.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Einrichtung für Jede/-n frei zugänglich veröffentlicht.
- Die Mitarbeitenden und Honorarkräfte erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme und Information zu Beginn der Tätigkeit und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Die Ehrenamtlichen Kräfte erhalten den aus diesem Konzept hervorgegangenen Verhaltenskodex und unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.
- Praktikanten/ FSJler erhalten den aus diesem Konzept hervorgegangenen Verhaltenskodex und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung.